

STATUTEN DER VEREINIGUNG DER WALLISER TROCKENFLEISCHPRODUKTE IGP¹

Stand am 28.04.2016

Titel I Bezeichnung – Sitz – Ziel – Dauer

Artikel 1 : Name

¹ Unter der Bezeichnung "Vereinigung der Walliser Trockenfleischprodukte IGP" wird eine Vereinigung im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten gegründet. ²

² Vorliegende Statuten bezeichnen ohne Unterschied Männer und Frauen.

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindetet am Ort des Sekretariates.

Artikel 3 : Ziel

¹ Die Vereinigung hat zum Ziel, die Fachgemeinschaften „Walliser Trockenfleisch IGP“, „Walliser Trockenschinken IGP“ und „Walliser Trockenspeck IGP“ zu organisieren, zu verwalten, und zu fördern sowie alle beteiligten Personen und Verbände, welche Interesse an der Verwendung und am Schutz der IGP "Walliser Trockenfleisch", „Walliser Trockenschinken“ und „Walliser Trockenspeck“ haben, zu vereinen und zu vertreten. ³

² Die Vereinigung wird insbesondere als Organisation auftreten welche die Interessen des "Walliser Trockenfleisch IGP", „des Walliser Trockenschinken IGP“ und des „Walliser Trockenspecks IGP“ wahr.

Artikel 4 : Dauer

Die Dauer der Vereinigung ist unbestimmt.

¹ Gemäss Beschluss der GV vom 26.02.2015

² Gemäss Beschluss der GV vom 26.02.2015

³ Gemäss Beschluss der GV vom 26.02.2015

Artikel 5 : Mitglieder

¹ Die Vereinigung besteht aus Produzenten von Walliser Trockenfleisch IGP, und aus allen andere Personen, die Walliser Trockenfleisch IGP, Walliser Trockenschinken IGP und Walliser Trockenspeck IGP verkaufen, oder an Walliser Trockenfleisch IGP, Walliser Trockenspeck IGP interessiert sind. ⁴

² Die Vereinigung ist Mitglied der Walliser Landwirtschaftskammer.

Artikel 6 : ordentliche Mitglieder

Jede juristische oder natürliche Person, die nach der Gründung der Vereinigung den Wunsch hat, der Vereinigung beizutreten, muss ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten richten. Die Aufnahme wird durch die Generalversammlung, nach Vorentscheid des Vorstandes, genehmigt.

Artikel 7 : Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 8 : Antrag zu Selbsthilfemassnahmen

Die Vereinigung kann beim Bundesamt für Landwirtschaft beantragen, dass die Selbsthilfemassnahmen, für die eine Ausdehnung gefordert ist, zwangsläufig werden.

Artikel 9 : Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich jede Woche oder auf Anfrage des Sekretariates, die produzierten Mengen von Walliser Trockenfleisch IGP, Walliser Trockenschinken IGP und Walliser Trockenspeck IGP bekanntzugeben. ⁵

Artikel 10 : Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten, sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Auflösung der Vereinigung,
- c) durch Ausschluss.

⁴ Gemäss Beschluss der GV vom 26.02.2015

⁵ Gemäss Beschluss der GV vom 26.02.2015

Artikel 11 : Ausschluss

¹ Unter Vorbehalt eines Rekurses an die Generalversammlung innerhalb dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn dieses gegen die Interessen der Vereinigung handelt. Der Ausschlussentscheid muss schriftlich begründet werden.

² Wenn der Jahresbeitrag nach zwei Mahnungen immer noch offensteht, kann das Mitglied von der Vereinigung ausgeschlossen werden, ohne jegliche Anrechte auf das Kapital der Vereinigung.

Artikel 12 : Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Titel II Generalversammlung

Artikel 13 : Allgemeinheiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihre Entscheidungen sind für alle ihre Mitglieder verbindlich.

Artikel 14 : Einberufung

¹ Die Generalversammlung versammelt sich mindestens ein Mal pro Jahr, innerhalb vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt 15 Tage im Voraus.

² Jede Einberufung muss eine Traktandenliste enthalten. Vorschläge über Traktanden, die nicht in der Tagesordnung erwähnt sind, werden nur behandelt, wenn diese mindestens eine Woche vorher dem Präsidenten schriftlich zugestellt wurden.

³ Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

⁴ Die Versammlung ist entscheidungsfähig unabhängig der Anzahl anwesenden Mitglieder.

⁵ Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet; ist dieser verhindert, wird sie vom Vize-Präsidenten präsiert.⁶

Artikel 15 : Abstimmung

¹ Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

² Die Entscheide werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

³ Die Abstimmungen finden unter Handerhebung statt ausser, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 16 : Zuständigkeiten

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Richtlinien für die Werbung und die Verteidigung des Walliser Trockenfleisches IGP, des Walliser Trockenschinken IGP, und des Walliser Trockenspecks IGP zu beschliessen ;
- b) Mitglieder gemäss Statuten zu akzeptieren oder auszuschliessen ;
- c) Annahme und Abänderung der Statuten;
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- e) Wahl des Präsidenten;
- f) Annahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Festlegung des Jahresbeitrages;
- i) Selbsthilfemassnahmen auszuarbeiten und beim Bundesrat ihre Ausdehnung anzufordern;
- j) jegliche Entscheide fällen welche durch die Statuten oder das Gesetz vorgesehen sind.

Artikel 17 : Protokoll

An jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt das an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Artikel 18 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

⁶ Gemäss Beschluss der GV vom 26.02.2015

Titel III Vorstand

Artikel 19 : Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9⁷ Mitgliedern zusammen. Er ist das Exekutivorgan der Generalversammlung. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre ernannt. Sie sind wiederwählbar⁸.

³ Innerhalb des Vorstands wird eine gebührende Vertretung des Ober- und Unterwallis berücksichtigt.

⁴ Im Falle von Stimmgleichheit, ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

⁵ Der Vorstand kann die Verwaltung des Sekretariates und der finanziellen Aspekte auch einer Person ausserhalb des Vorstandes anvertrauen.

Artikel 20 : Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung in Übereinstimmung mit den Statuten und den Entscheiden der Generalversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen,⁹
- b) Ernennung der für die Verwaltung zuständigen Personen und des Personals das für die Vereinigung arbeitet,
- c) Verabschieden der Kontrolldokumente, welche in Zusammenarbeit mit den Zertifikationsorganen erarbeitet wurden,
- d) Erarbeitung der erforderlichen Reglemente,
- e) Führung der Konten und Erstellung des Budgets,
- f) Führung der Mitgliederliste,
- g) Ernennung zweckdienlicher Kommissionen,
- h) Verwaltung der Fachgemeinschaft „Walliser Trockenfleisch“ IGP, Walliser Trockenschinken IGP und Walliser Trockenspeck IGP,
- i) Ergreifen sämtlicher erforderlicher Massnahmen für die Verteidigung und die Förderung vom „Walliser Trockenfleisch“ IGP, Walliser Trockenschinken IGP und Walliser Trockenspeck IGP,¹⁰

⁷ Gemäss Beschluss der GV vom 27.04.2016

⁸ Gemäss Beschluss der GV vom 27.04.2016

⁹ Gemäss Beschluss der GV vom 26.02.2015

¹⁰ Gemäss Beschluss der GV vom 26.02.2015

- j) Entscheidungen über die Aufnahme oder den Austritt der Mitglieder sowie deren möglichen Ausschluss.

Artikel 21 : Vorstandssitzung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder.
- ² Der Vorstand ist entscheidungsfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden. ¹¹
- ³ Über sämtliche Entscheide wird ein Protokoll geführt.
- ⁴ Der Vorstand kann in erweiterter Zusammensetzung tagen, indem er Fachleute oder Mitglieder von nicht vertretenen Organisationen für die Behandlung von in der Tagesordnung angekündigten Sachgeschäften beizieht. Diese Gäste tagen mit beratender Stimme.

Artikel 22 : Vertretung

- ¹ Die Vereinigung haftet durch die kollektive Unterschrift zu zweien vom Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied.
- ² Nach Entscheid des Vorstandes hat der Präsident und/oder der Sekretär die Kompetenz, die Korrespondenz und die laufenden administrativen Dokumente alleine zu unterschreiben.

Titel IV Rechnungsrevisoren

Artikel 23 : Ernennung

- ¹ Zwecks Kontrolle der Verwaltung und der Buchhaltung der Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren für vier Jahre. Sie sind 3 Mal wiederwählbar.
- ² Die Generalversammlung kann zusätzlich eine Treuhandstelle beauftragen.

¹¹ Gemäss Beschluss der GV vom 26.02.2015

Titel V Einnahmen

Artikel 24 : Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus :

- Jahresbeiträge,
- Eintrittsgebühren
- mengengebundene Beiträge
- Verkauf von IGP Labels
- Naturalien
- Gaben, Vermächnissen, Freigebigkeiten
- Darlehen

Artikel 25 : Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge und die andere Beiträge fest.

Artikel 26 : Vereinsvermögen

Allein das Vereinsvermögen haftet für die Schulden der Vereinigung. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Titel VI Verpflichtung der Mitglieder

Artikel 27 : Zahlung der Jahresbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Jahresbeitrag gemäss Artikel 24 der vorliegenden Statuten zu bezahlen.

Titel VII Statutenänderungen – Auflösung – Liquidation

Artikel 28 : Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann die Statuten der Vereinigung abändern, wenn :

- a/ ein entsprechender Abänderungsauftrag in der Traktandenliste der Generalversammlung ausdrücklich erwähnt ist.
- b/ die Abänderung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Artikel 29 : Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit aufgerufen werden, sich über die Auflösung der Vereinigung auszusprechen. Sie kann nur gültig beraten, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wenn dieses Quorum an einer ersten Versammlung nicht erreicht wird, muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden. Diese letztere kann gültig beraten unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 30 : Liquidation

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Auflösung der Vereinigung.

Artikel 31 : Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 28. August 2003 zugestimmt.

² Sie wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar 2015 sowie anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2016 geändert. Sie treten unverzüglich in Kraft.

² Die französische Fassung vorliegender Statuten ist massgebend.

Der Präsident
Jean-François Copt

Der Sekretär
Pierre-Yves Felley